

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES STADTRATES VOM 29. Februar 2024 IM SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sämtliche Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen.

Anwesend sind:

Erster Bürgermeister Dr. German Hacker
2. Bürgermeister Georgios Halkias
Stadtrat Holger Auernheimer
Stadträtin Claudia Belzer
Stadtrat Curd Blank
Stadtrat Walter Drebingner
Stadtrat Simon Dummer
Stadträtin Patrizia Eliani Siontas
Stadtrat Veit Götz
Stadträtin Sabine Hanisch
Stadtrat Thomas Kotzer
Stadtrat Franz-Josef Lang
Stadtrat Peter Maier
Stadtrat Wolfgang Mehler
Stadträtin Retta Müller-Schimmel
Stadtrat Walter Nussel
Stadtrat Erich Petratschek
Stadtrat Roland Reichelsdorfer
Stadtrat Dr. Christian Schaufler
Stadtrat Nicolai Schaufler (ab 18:02 Uhr)
Stadträtin Renate Schroff
Stadtrat Bernhard Schwab
Stadträtin Inge Weiß
Stadtrat Dr. Manfred Welker
Stadträtin Sandra Wüstner

Entschuldigt fehlen:

3. Bürgermeister Michael Dassler	(entschuldigt)
Stadträtin Andrea Heller	(entschuldigt)
Stadtrat Dr. Konrad Körner	(entschuldigt)
Stadtrat Christian Polster	(entschuldigt)
Stadträtin Birgit Süß	(entschuldigt)
Stadtrat Stephan Wirth	(entschuldigt)
Ortssprecher Günter Popp	(entschuldigt)

Die Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 1. Februar 2024 lag während der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Einwände wurden nicht erhoben. Die Sitzungsniederschrift ist damit genehmigt (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 der GeSchO).

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

I. Öffentlicher Teil

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Herzogenaurach über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 30.03.2009
--

Beschluss:

Die den Sitzungsunterlagen beigelegte Verordnung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 21 Nein: 4

2. Erlass einer Verordnung über die Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung)
--

Stadtrat Nicolai Schaufler stellt folgenden Änderungsantrag:

„In § 2 der Sperrzeitverordnung wird der Zeitraum in „ganzjährig“ geändert.“

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 10

Beschluss:

Die Verordnung über die Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) wird mit vorstehender Änderung beschlossen. Die geänderte Fassung ist beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 25 Nein: 0

3. Änderung der Richtlinien zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit in Herzogenaurach
--

Erster Bürgermeister Dr. German Hacker stellt folgenden Änderungsantrag:

„Ziffer 2.902 der Richtlinien zur Förderung des Sports- und der Vereinsarbeit in Herzogenaurach erhält ab 1. März 2024 folgende Fassung:

2.902 Sporthallen und Gymnastikhallen

Die Stadt Herzogenaurach stellt die Sporthallen und Gymnastikräume der Stadt und des Landkreises den Sportvereinen und ihnen gleichgestellten Vereinen im Rahmen eines Belegungsplanes gegen Entgelt zur Verfügung. Der Belegungsplan wird von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Sportvereinen erstellt.

Die näheren Einzelheiten regelt die Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Herzogenaurach.“

Abstimmungsergebnis: Ja: 23 Nein: 2

4. Änderung der Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Herzogenaurach

Beschluss:

Ziffer 2 der Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Herzogenaurach erhält ab 1. März 2024 folgende Fassung:

2. Sporthallen und Gymnastikräume

2.1	Gymnastikraum je angefangene Stunde	I 1,06 €	II 2,12 €	III 3,43 €
2.2	Kleinsporthalle je angefangene Stunde	2,75 €	7,15 €	14,30 €
2.3	Einfachsporthalle je angefangene Stunde	5,50 €	11,00 €	22,00 €
2.4	Dreifachsporthalle Hallendrittel je angefangene Stunde	5,50 €	11,00 €	22,00 €
2.5	Verrechnungseinheit ist die 45-Minuten-Unterrichtsstunde.			
2.6	Wochenendbelegung			
	Einfachsporthalle/Tag	21,58 €	43,15 €	86,30 €
	Dreifachsporthalle/Tag	54,15 €	108,30 €	216,60 €
2.7	Für die Hallennutzung durch die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehren zum Zwecke der Körperertüchtigung wird kein Entgelt erhoben.			
2.8	Sonderreinigung	100,00 €	100,00 €	100,00 €

Ziffer 3.5 der Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Herzogenaurach wird wie folgt geändert:

3.5 Zu den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Entgelten kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe hinzu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 3

5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 20 "Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall"; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Information

Information:

Während des Auslegungszeitraums der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 20 "Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall"; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Abschrift der Äußerung)	Beschluss:
Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde Mit o.g. Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt die Stadt Herzogenaurach ca. 500 m westlich des Ortsteils Burgstall die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen und eine Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage“ darzustellen. Der ca. 8,61 ha große räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 302, 302/1 und 303 der Gemarkung Burgstall. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsbereich entsprechend der tatsächlichen ackerbaulichen Nutzung als Fläche für die Land-	Beschluss:

wirtschaft dar. Die Aufstellung des entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 75 „Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall“ erfolgt im Parallelverfahren. Südlich und westlich der geplanten Anlage befinden sich Waldflächen, nördlich und östlich nach Burgstall hin landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), gemäß dessen erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Dabei sollen entsprechend Grundsatz 6.2.3 LEP Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, um einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes, insbesondere bisher ungestörter Landschaftsteile, möglichst zu vermeiden (6.2.3 (B) und Grundsatz 7.1.3 LEP). Einer Prüfung von Standortalternativen kommt daher eine zentrale Rolle zu, wobei vorbelastete Standorte bislang unbelasteten Standorten nach Möglichkeit vorzuziehen sind. Der hier gewählte Anlagenstandort liegt in der freien Landschaft ohne vorhandene, das Landschaftsbild vorbelastende Strukturen. Laut Begründung S. 15 seien andere Bauflächen nicht verfügbar, anderweitige Planungsalternativen kämen nicht in Betracht. In den Planungsunterlagen sollte dies vertiefter aufgegriffen werden. Eine Standortalternativenprüfung kann denn auch eine gute Basis für künftige Standortsuchen sein. Gegenüber dem vorliegenden Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes werden aus landesplanerischer Sicht bei Berücksichtigung des o.g. Hinweises keine Einwendungen erhoben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) entspricht. Dem Grundsatz 6.2.3 des LEP, vorzugsweise vorbelastete Standorte zu nutzen, wird teilweise entsprochen. Aufgrund der niedrigen Anlagenhöhe von maximal 2,50 m, Eingrünungsmaßnahmen und der einhegenden Wirkung des nahen Waldes ist auch bei einer Platzierung abseits technischer Infrastrukturen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Dem Grundsatz 7.1.3 des LEP wird entsprochen. Aufgrund der Lage des Vorhabens an bestehenden Wegeverbindungen wird die Landschaft nicht weiter zerschnitten. Natur und Landschaft werden im Vergleich zur vorherigen ackerbaulichen Nutzung relativ geringer beansprucht, da während der Betriebszeit der Anlage mit einer Besserung der Artenvielfalt, Biodiversität und Bodenfunktionen gerechnet werden kann. Eine Standortalternativenprüfung wurde in die Begründungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1
Planungsverband Region Nürnberg Zu o.g. Vorhaben der Stadt Herzogenaurach wurde festgestellt: Das o.a. Planvorhaben entspricht dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg	Beschluss:

(RP7), wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der Region verstärkt genutzt werden sollen. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen diese gemäß Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, um insbesondere bislang ungestörte Landschaftsteile zu schonen. Der gewählte Bereich kann nicht als ein vorbelasteter Standort im Sinne des Erfordernisses angesehen werden, da am Standort keine vorprägenden Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind. In den Planunterlagen (s. Begründung S.15) findet sich hierzu lediglich die Aussage, dass andere Bauflächen nicht zur Verfügung stünden, anderweitige Planungsalternativen kämen nicht in Betracht. Um den Grundsatz 6.2.3 (LEP) zu berücksichtigen, sollte deshalb vertiefender dargestellt werden, warum das Vorhaben nicht an einem vorbelasteten Standort umgesetzt werden kann. Das Plangebiet liegt zudem in der freien Flur. Zwar wird der gewählte Standort im Süden und im Westen von umliegenden Waldflächen eingefasst, gleichwohl ist er von Norden und Osten vollkommen einsehbar. Hinsichtlich der vorgesehenen, grünordnerischen Maßnahmen, zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft, ist eine intensive Abstimmung mit und eine abschließende Bewertung durch die zuständige Fachstelle angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg entspricht. Dem Grundsatz 6.2.3 des LEP, vorzugsweise vorbelastete Standorte zu nutzen, wird teilweise entsprochen. Aufgrund der niedrigen Anlagenhöhe von maximal 2,50 m, Eingrünungsmaßnahmen und der einhegenden Wirkung des nahen Waldes ist auch bei einer Platzierung abseits technischer Infrastrukturen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Eine Standortalternativenprüfung wurde in die Begründungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Die Anordnung, Ausrichtung und Höhenbegrenzung der geplanten PV-Module dient neben den vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen, der besseren landschaftsbildverträglichen Einbindung. Die Abstimmung mit den Fachbehörden ist im Vorfeld und im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens entsprechend erfolgt. Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft	Beschluss: Bereich Landwirtschaft Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturlächen im Umfang von gut 8 ha betroffen.

Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich wie vorliegend überwiegend um ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt. Im Plangebiet liegen Böden mit Bonitätszahlen nach Reichsbodenschätzung zwischen 32 (Teilfläche von Grundstück FlurNr. 303) und 43 Bodenpunkten (Teile aller beteiligten Grundstücke) vor. Durchschnittliche Bonitätszahlen des Landkreises Erlangen-Höchststadt liegen als Vergleichsmaßstab bei einer Ackerzahl von 38.

Nach uns vorliegenden Unterlagen liegt ein weit überwiegender Flächenanteil von über 91 % des Geltungsbereiches der Planung über der Bodenbonität vergleichbarer Flächen und ist somit als landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität und einhergehender hoher natürlicher Ertragsfähigkeit anzusehen. Solche Böden sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb gegen die vorliegenden Planungen Einwände:

Lt. den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) sind solche Flächen mit landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich keine geeigneten Standorte und als Ausschlussflächen anzusehen.

Vielmehr sollen lt. Ziffer 1.2 des o.g. Schreibens gemeindliche bzw. interkommunale Standortkonzepte gemäß Ziffer 1.4 entwickelt werden, um u.a. die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gezielt in weniger ertragreiche (landwirtschaftliche) Flächen hinzusteuern.

Grundsätzlich besteht für die vorliegende Fläche z.B. durch die vorhandenen unterirdischen Gasleitungen und die unmittelbare Lage am Waldrand eine gewisse Beeinträchtigung der Flächennutzung. Darüber hinaus wird im Rahmen der ergänzten Betrachtung von Planungsalternativen in den Begründungen zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan weiter ausgeführt, welche Bonitätszahlen relevant sind. Dass hier von Seiten der Stadt Herzogenaurach der Vergleich lediglich auf das Stadtgebiet bezogen wird, kann sowohl mit der ansonsten fehlenden Planungshoheit als auch mit den heterogenen Bedingungen und der geographischen Ausdehnung der Landkreisgrenzen, durch die auch für die Bodenqualitäten sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen vorhanden sind, begründet werden.

Gemessen am gemeindegebietsweiten Durchschnittswert der Ackerzahlen von 40,34 zählt die Vorhabenfläche insgesamt mit einem gewichteten Mittelwert von 40,02 zu den Böden unterdurchschnittlicher Bonität.

Aus der Standortalternativenprüfung ergibt sich ein flächenmäßig sehr eingeschränktes Potenzial für die energiepolitisch wichtigen und schnell erforderlichen Maßnahmen zum Ausbau der regenerativen Energien. Um dem Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen bestmöglich entgegenzuwirken, ist eine Nutzung als Weideland vorgesehen.

Eine Standortalternativenprüfung wurde in die Begründungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Wir fordern deshalb die Aufstellung einer flächenmäßigen Kartierung, in der geeignete und nicht geeignete Flächen (Ausschlussflächen) gemäß des o.g. Schreibens vom 10.12.2021 übersichtlich festgehalten werden. Aus unserer Sicht entspricht die aktuelle Planung nicht den Zielen, den Vorgaben und den Handlungsweisen der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.

Grundsätzlich sollte erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agrophotovoltaik) an diesem Standort möglich wäre. Hierdurch könnte der Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche massiv verringert werden.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll lt. Planungen über planinterne Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Dabei ist aus landwirtschaftlicher Sicht auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die vorgesehenen Flächen sind teilweise für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen. Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 gilt:
(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders

Im Rahmen dieser Prüfung wurde die Bonität der Böden innerhalb des Gemeindegebietes besonders berücksichtigt. Im Ergebnis war festzuhalten, dass es kaum zusammenhängende Flächen nur unterdurchschnittlicher Bodenqualität gibt, die sich aufgrund des Zuschnitts oder der Größe für Freiflächen-Photovoltaik eignen und gleichzeitig verfügbar sind.

Oftmals sind die aufgrund der niedrigen Bonitätszahlen günstigen Flächen nahe an Waldrändern gelegen, wodurch sie im Regelfall für die Nutzung durch PV-Anlagen ausscheiden.

Generell sind Böden mit überdurchschnittlicher Bodenqualität im Sinne der Hinweise des StMB keine Flächen, die einen gemeinde- oder landkreisweiten Durchschnittswert übertreffen, sondern solche, die aufgrund tatsächlicher, absolut hoher Bodenzahlen als hochwertig anzusehen sind (Ackerzahlen über 75 beispielsweise im Ochsenfurter Gau oder im Straubinger Gäuboden).

Teile der Sonderbaufläche können zur Beweidung genutzt werden.

Die Behandlung der Eingriffsermittlung und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Siehe Stellungnahme zum Bebauungsplan.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.

Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll eine Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf einer externen Ackerfläche erfolgen. Diese ist nach unserer Kenntnis zum Vorentwurf noch nicht näher bestimmt. Bei der Auswahl der Fläche und der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sollte beachtet werden, dass diese Flächen bezüglich ihrer Flächenform, -größe und Art der Einschränkungen für die Landwirtschaft weiterhin zu bewirtschaften bleiben (z.B. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen - PIK). Ansonsten gehen der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren. Deshalb empfehlen wir die Umsetzung der Planung in enger Abstimmung mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern der Flächen, um die Bedürfnisse der Landwirte mit einzubinden.

Bereich Forsten

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Bereich Forsten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bereich Forsten keine Einwendungen erhebt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

PLEdoc GmbH

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Beschluss:

lfd Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb
2	MEGAL GmbH	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb
3		Ferngasleitung	in Betrieb
4	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb

lfd Nr.	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen
1	026003000	700	221, 222	14 m
2	051000000	1200	3195, 3196	
3	451000000	1100	3195, 3196	
4	451000000		3195, 3196	

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der MEGAL GmbH (Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH). Die über das Internet zur Einsicht gestellten Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir gesichtet und ausgewertet. Gemäß der uns vorliegenden Unterlagen beabsichtigen die Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG, auf den Flurnummern 302, 302/1 und 303, Gemarkung Burgstall, die Erstellung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Im südlichen Teil der Fl.Nr. 302/1 ist zur Arrondierung der bestehenden Waldfläche eine Neuaufforstung dargestellt.

In der nordöstlichen Grundstücksecke der Fl.Nr. 302 quert, gemäß Ihren Ausführungen, eine unterirdische Gasfernleitung. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass es sich hierbei um **drei** Gashochdruckleitungen incl. Zubehör der Open Grid Europe GmbH und der MEGAL GmbH sowie um eine Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH handelt, die in einem 14 m breiten Gesamtschutzstreifen liegen.

Zu Ihrer Information haben wir in dem Vorentwurf der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan die bereits eingetragenen äußeren Schutzstreifengrenzen mittels grafischem System überarbeitet und mit leitungsspezifischen Daten

Dieser Hinweis wurde im Planteil des Bebauungsplans übernommen.

versehen. Nähere Information zu den Anlagen entnehmen Sie bitte der obigen Tabelle und den beigefügten Bestandsunterlagen.

Wir möchten Sie bitten, die Leitungsverläufe anhand der Bestandsunterlagen in das Originalplanwerk zu übernehmen und in den Textteilen der Antragsunterlagen ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den jeweiligen Verlegezeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gas- und Hochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten.

Eine Überbauung des Schutzstreifens mit Gebäuden gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Leitungen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen im Flächennutzungsplan sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Leitungen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

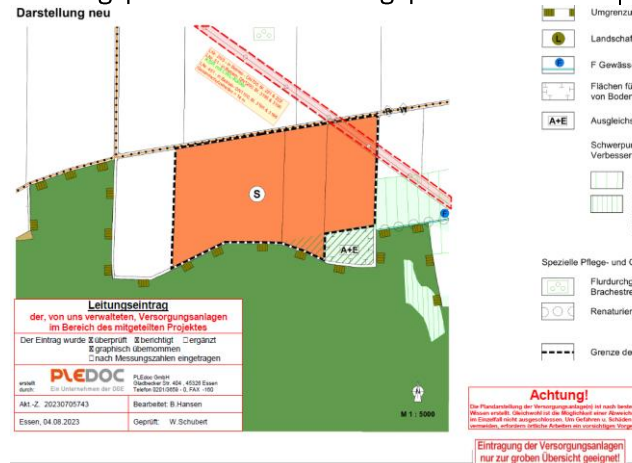
Wir halten es außerdem für zweckmäßig, für die innerhalb des Geltungsbereiches verlaufenden Ferngasleitungen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte einzuräumen, um den besonderen Schutz der Anlagen zu gewährleisten.

Der Leitungsverlauf wurde anhand der übergebenen Bestandspläne überprüft und vor Ort abgesteckt. Die Eintragung des Schutzstreifens in den Planunterlagen konnte somit überprüft werden. Der Schutzstreifen der Gasleitungen wird von jeglichen baulichen Anlagen, sonstigen Anlagenteilen und Nebenanlagen sowie Bepflanzungen freigehalten.

Eine Überbauung der Leitungstrassen und Schutzzonen ist nicht vorgesehen.

Der Verlauf und der entsprechende Schutzstreifen der Leitungen sind in den Planunterlagen entsprechend eingetragen. Darüber hinaus ist zugunsten des Leitungsträgers ein Ferngasleitungsrecht per Grundbuchrechtlicher Sicherung vorhanden.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.



Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Gewässer / Oberflächenwasser

Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann, um Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

Beschluss:

Aufgrund der geringen Bodenversiegelung, die im Plangebiet bei weniger als 0,1 % liegt, kann das anfallende Niederschlagswasser weiter über die nahezu ebene Fläche versickern.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Bayerischer Bauernverband

Mit im Betreff genannten Schreiben haben Sie uns die Planunterlagen über einen Bebauungsplan zur Stellungnahme übersandt. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Gegen vorgenanntes Vorhaben werden unsererseits keine Äußerungen vorgebracht.

Grundsätzlich spricht sich der Bayerische Bauernverband aus Gründen der Flächenkonkurrenz für den Vorrang von Dachflächen-Photovoltaikanlagen (Dachflächen-PV) vor PV-FFA aus.

Für die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv wirtschaftender Betriebe, können diesen meist

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bayerische Bauernverband keine Einwendungen erhebt.

Eine Standortalternativenprüfung wurde in die Begründungen des Vorhabenbezogenen

keine Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wird ein ertragsreicher Ackerstandort durch die PV-Anlage aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Es sollte sich deswegen Gedanken gemacht werden, ob ein Alternativ-Standort mit niedrigeren Bodenrichtwert in Frage kommen kann.

Schade ist, dass wir erst zum jetzigen Zeitpunkt in das Projekt eingebunden und hierzu gefragt wurden.

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.

Hinsichtlich einer Randbegrünung weisen wir auf die Bestimmungen gem. § 47 f. Bayerisches AGBGB hin.

Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Zufahrtsmöglichkeit zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist sowohl während der Erschließungsmaßnahmen als auch nach Fertigstellung der PV-Anlage jederzeit möglich. Erforderliche Anforderungen an die geplanten Erschließungsmaßnahmen werden auch parallel im Durchführungsvertrag geregelt.

Im Bebauungsplan ist entlang der Geltungsbereichsgrenze zu den westlich gelegenen Flurstücken ein Grünstreifen mit 1 m Breite als Altgrasstreifen festgesetzt, wodurch der Abstand gemäß Art. 47 ff. Bayerisches AGBGB gewährleistet wird.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Landratsamt Erlangen-Höchstädt

Bauamt

Formelle Anforderungen

Auf dem Planblatt wurde innerhalb des Geltungsbereiches eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt. Im süd-östlichen Bereich der geplanten Sonderbaufläche wurde innerhalb dieses Bereiches eine Aufforstungsfläche dargestellt.

Beschluss:

Bauamt

Formelle Anforderungen

Die Begründung zum Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung wird dahingehend ergänzt, dass die aktuell dargestellten Planinhalte entsprechend erläutert werden. Für die südliche Aufforstungsfläche besteht mit dieser Bauleitplanung kein weiterer Regelungsbedarf. Die Aufforstungsfläche wird daher aus den Geltungsbereichen der Änderung des Flächennutzungsplans und des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans herausgenommen.

Die Begründung ist noch sehr knapp gehalten. Hier sind noch Angaben zum LEP, Regionalplan zum Landschaftsplan und zum Kommunalen Abstimmungsgebot etc. zu ergänzen. Teilweise sind die Aussagen nicht nachvollziehbar. Die Begründung ist daher im Hinblick auf eine Genehmigungsfähigkeit nach Prüfung zu überarbeiten und zu ergänzen.

Auf das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 wird hingewiesen und um Beachtung gebeten. Die in der Begründung (letzter Absatz) angegebenen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18.09.2009 wurden durch die Hinweise vom 10.12.2021 abgelöst. Um Beachtung und Überarbeitung der Begründung wird daher gebeten.

Zudem ist eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung in die Begründung aufzunehmen.

Landratsamt Erlangen-Höchststadt
Fachbereich Naturschutz

Biotop/Schutzgebiete
Sind nicht betroffen.

Belange der Landeskultur / agrarstrukturelle Belange

Bei der Inanspruchnahme von Ackerflächen größer 3 ha für die Bauleitplanung, deren Bonität über dem Landkreisdurchschnitt liegt, können Belange der Landeskultur erheblich beeinträchtigt sein (siehe dazu auch § 15 BNatSchG). Die Belange der Landeskultur sind im Benehmen mit dem AELF zu prüfen und in die Begründung einzuarbeiten. Daraus folgt, dass bei einem entgegenstehenden Belang der Begründung für die Abwägung ein großes Gewicht zukommt.

Die Begründung des Flächennutzungsplans wird um weitere überörtliche Vorgaben und Angaben, die sich aus dem LEP und dem Regionalplan ergeben, ergänzt.

Diese Angabe wird korrigiert. Die Hinweise des Rundschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12. 2021 wurden in der Planung beachtet.

Eine Standortalternativenprüfung wurde in die Begründungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Beschluss:
Fachbereich Naturschutz

Belange der Landeskultur / agrarstrukturelle Belange

Aus der Standortalternativenprüfung ergibt sich ein flächenmäßig sehr eingeschränktes Potenzial für die energiepolitisch wichtigen und schnell erforderlichen Maßnahmen zum Ausbau der regenerativen Energien. Um dem Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen bestmöglich entgegenzuwirken, ist eine ergänzende Flächennutzung mit Beweidung vorgesehen.

Im vorliegenden Fall werden sowohl agrarstrukturelle Belange beeinträchtigt als auch hochwertige Böden für Ausgleichszwecke in Anspruch genommen. Die Ackerbonitäten der überplanten Flächen liegen deutlich über dem Landkreisdurchschnitt. In Anbetracht steigender Lebensmittelpreise und den bereits jetzt erkennbaren umstrittenen Auswirkungen der sogenannten Energiewende sollte den agrarstrukturellen Belangen ein größeres Gewicht zugebilligt werden.

**Landratsamt Erlangen-Höchstädt
Staatliches Gesundheitsamt**

Aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht bestehen unsererseits, gegen die gemäß dem Antrag beschriebenen Arbeiten, keine Einwände.

Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Für dieses Gebiet liegen dem Gesundheitsamt keine Erkenntnisse in Bezug auf eine Bodenbelastung vor.

Grundsätzlich besteht für die vorliegende Fläche z.B. durch die vorhandenen unterirdischen Gasleitungen und die unmittelbare Lage am Waldrand eine gewisse Beeinträchtigung der Flächennutzung. Darüber hinaus wird im Rahmen der ergänzten Betrachtung von Planungsalternativen in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan weiter ausgeführt, welche Bonitätszahlen relevant sind. Dass hier von Seiten der Stadt Herzogenaurach der Vergleich lediglich auf das Stadtgebiet bezogen wird, kann sowohl mit der ansonsten fehlenden Planungshoheit als auch mit den heterogenen Bedingungen und der geographischen Ausdehnung der Landkreisgrenzen, durch die auch für die Bodenqualitäten sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen vorhanden sind, begründet werden.

Gemessen am gemeindegebietsweiten Durchschnittswert der Bonitätszahlen von 40,34 zählt die Vorhabenfläche insgesamt mit einem gewichteten Mittelwert von 40,02 zu den Böden unterdurchschnittlicher Bonität. Darüber hinaus werden die Flächen nach Rückbau der PV-Anlage wieder vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, so dass nicht von einem dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen gesprochen werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Beschluss:

Staatliches Gesundheitsamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht keine Einwände bestehen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Aus hygienischer Sicht sind zusätzlich zu den üblichen Maßnahmen keine weiteren Prüfungen erforderlich.

Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

Immobilien Freistaat Bayern - Regionalvertretung Mittelfranken

Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.

Polizeiinspektion Herzogenaurach

Im Hinblick auf das hier gegenständliche bauplanerische Vorhaben der Stadt Herzogenaurach bestehen aus polizeifachlichen Gesichtspunkten anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Bedenken.

Herzo Werke

Gerne möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG liegt von der Herzo Werke GmbH eine gültige Einspeisezusage für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Die Einspeisung des aus der Anlage produzierten Stroms ist im Umspannwerk Burgstall möglich und der Netzanschluss bereits geklärt. Einwände bestehen keine.

IHK Nürnberg für Mittelfranken

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Mit der eingeleiteten Energiewende wird Bayern zunehmend zu einer Stromimportregion. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP), ebenso sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

Staatliches Bauamt Nürnberg

Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen die o. g. Bauleitplanverfahren keine Einwendungen. Belange des Staatlichen Bauamtes werden nicht berührt.

Vodafone Deutschland

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Gemeinde Puschendorf

Der Gemeinderat nimmt von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 20 der Stadt Herzogenaurach Kenntnis und erhebt keine Einwendungen.

Stadt Erlangen

Keine Äußerung

N-ERGIE Netz GmbH

Von der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben wir Kenntnis genommen.

Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass keine Anlagen im Geltungsbereich des von Ihnen übersandten Flächennutzungs- und Bebauungsplanes vorhanden sind und somit keine Anregungen und Bedenken bestehen.

Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Landratsamt Fürth

Seitens des Landkreises Fürth werden gegen die oben genannten Maßnahmen keine Einwendungen erhoben. Belange des Landkreises sind nicht berührt.

Diese werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten Planung keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen (Vermessungsamt)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) - Referat BQ - Koordination Bauleitplanung
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bund Naturschutz in Bayern, KG Höchststadt-Herzogenaurach
- Deutsche Bahn, DB Immobilien Region Süd
- Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH
- Finanzamt Erlangen - Bewertungsstelle E 1
- Gemeinde Aurachtal

- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Herzo Media
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern
- Markt Emskirchen
- Markt Weisendorf
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf
- Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach
- Kreisheimatpfleger Welker Manfred

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 20 "Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall"; Billigung und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung im Abschnitt Nr. 20 „Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall“ wird in der Fassung vom 29. Februar 2024 einschließlich Begründung gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 75 "Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall"; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Information
--

Information:

Während des Auslegungszeitraums der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 75 "Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall"; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
--

Beschluss:

Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Abschrift der Äußerung)	Beschluss:
Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde Mit o.g. Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt die Stadt Herzogenaurach ca. 500 m westlich des Ortsteils Burgstall die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen und eine Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage“ darzustellen. Der ca. 8,61 ha große räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 302, 302/1 und 303 der Gemarkung Burgstall. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsbereich entsprechend der tatsächlichen ackerbaulichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Aufstellung des entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 75 „Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall“ erfolgt im Parallelverfahren. Südlich und westlich der geplanten Anlage befinden sich Waldflächen, nördlich und östlich nach Burgstall hin landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), gemäß dessen erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Dabei sollen entsprechend Grundsatz 6.2.3 LEP Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, um einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes, insbesondere bisher ungestörter Landschaftsteile, möglichst zu vermeiden (6.2.3 (B) und Grundsatz 7.1.3 LEP). Einer Prüfung von Standortalternativen kommt daher eine zentrale Rolle zu, wobei vorbelastete Standorte bislang unbelasteten Standorten nach Möglichkeit vorzuziehen sind.	Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) entspricht. Dem Grundsatz 6.2.3 des LEP, vorzugsweise vorbelastete Standorte zu nutzen, wird teilweise entsprochen. Aufgrund der niedrigen Anlagenhöhe von maximal 2,50 m, Eingrünungsmaßnahmen und der einhegenden Wirkung des nahen Waldes ist auch bei einer Platzierung abseits technischer Infrastrukturen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Dem Grundsatz 7.1.3 des LEP wird entsprochen. Aufgrund der Lage des Vorhabens an

Der hier gewählte Anlagenstandort liegt in der freien Landschaft ohne vorhandene, das Landschaftsbild vorbelastende Strukturen. Laut Begründung S. 15 seien andere Bauflächen nicht verfügbar, anderweitige Planungsalternativen kämen nicht in Betracht. In den Planungsunterlagen sollte dies vertiefter aufgegriffen werden. Eine Standortalternativenprüfung kann denn auch eine gute Basis für künftige Standortsuchen sein.

Gegenüber dem vorliegenden Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes werden aus landesplanerischer Sicht bei Berücksichtigung des o.g. Hinweises keine Einwendungen erhoben.

bestehenden Wegeverbindungen wird die Landschaft nicht weiter zerschnitten. Natur und Landschaft werden im Vergleich zur vorherigen ackerbaulichen Nutzung relativ geringer beansprucht, da während der Betriebszeit der Anlage mit einer Besserung der Artenvielfalt, Biodiversität und Bodenfunktionen gerechnet werden kann.

Eine Standortalternativenprüfung wurde in die Begründungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Planungsverband Region Nürnberg

Zu o.g. Vorhaben der Stadt Herzogenaurach wurde festgestellt:

Das o.a. Planvorhaben entspricht dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7), wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der Region verstärkt genutzt werden sollen. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen diese gemäß Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, um insbesondere bislang ungestörte Landschaftsteile zu schonen. Der gewählte Bereich kann nicht als ein vorbelasteter Standort im Sinne des Erfordernisses angesehen werden, da am Standort keine vorprägenden Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind. In den Planunterlagen (s. Begründung S.15) findet sich hierzu lediglich die Aussage, dass andere Bauflächen nicht zur Verfügung stünden, anderweitige Planungsalternativen kämen nicht in Betracht. Um den Grundsatz 6.2.3 (LEP) zu berücksichtigen, sollte deshalb vertiefender dargestellt werden, warum das Vorhaben nicht an einem vorbelasteten Standort umgesetzt werden kann.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg entspricht.

Dem Grundsatz 6.2.3 des LEP, vorzugsweise vorbelastete Standorte zu nutzen, wird teilweise entsprochen. Aufgrund der niedrigen Anlagenhöhe von maximal 2,50 m, Eingrünungsmaßnahmen und der einhegenden Wirkung des nahen Waldes ist auch bei einer Platzierung abseits technischer Infrastrukturen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Eine Standortalternativenprüfung wurde in die Begründungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Das Plangebiet liegt zudem in der freien Flur. Zwar wird der gewählte Standort im Süden und im Westen von umliegenden Waldflächen eingefasst, gleichwohl ist er von Norden und Osten vollkommen einsehbar. Hinsichtlich der vorgesehenen, grünordnerischen Maßnahmen, zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft, ist eine intensive Abstimmung mit und eine abschließende Bewertung durch die zuständige Fachstelle angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Die Anordnung, Ausrichtung und Höhenbegrenzung der geplanten PV-Module dient neben den vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen, der besseren landschaftsbildverträglichen Einbindung. Die Abstimmung mit den Fachbehörden ist im Vorfeld und im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens entsprechend erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturflächen im Umfang von gut 8 ha betroffen.

Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich wie vorliegend überwiegend um ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt. Im Plangebiet liegen Böden mit Bonitätszahlen nach Reichsbodenschätzung zwischen 32 (Teilfläche von Grundstück FlurNr. 303) und 43 Bodenpunkten (Teile aller beteiligten Grundstücke) vor. Durchschnittliche Bonitätszahlen des Landkreises Erlangen-Höchststadt liegen als Vergleichsmaßstab bei einer Ackerzahl von 38.

Nach uns vorliegenden Unterlagen liegt ein weit überwiegender Flächenanteil von über 91 % des Geltungsbereiches der Planung über der Bodenbonität vergleichbarer Flächen und ist somit als landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität und einhergehender hoher natürlicher Ertragsfähigkeit anzusehen. Solche Böden

Beschluss:

Bereich Landwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich besteht für die vorliegende Fläche z.B. durch die vorhandenen unterirdischen Gasleitungen und die unmittelbare Lage am Waldrand eine gewisse Beeinträchtigung der Flächennutzung. Darüber hinaus wird im Rahmen der ergänzten Betrachtung von Planungsalternativen in den Begründungen zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan weiter ausgeführt, welche Bonitätszahlen relevant sind. Dass hier von Seiten der Stadt Herzogenaurach der Vergleich lediglich auf das Stadtgebiet bezogen wird, kann sowohl mit der ansonsten fehlenden Planungshoheit als auch mit den heterogenen Bedingungen und der geographischen Ausdehnung der Landkreisgrenzen, durch die auch für die Bodenqualitäten sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen vorhanden sind, begründet werden.

Gemessen am gemeindegebietsweiten Durchschnittswert der Ackerzahlen von 40,34 zählt die Vorhabenfläche insgesamt mit einem

sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb gegen die vorliegenden Planungen Einwände:

Lt. den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) sind solche Flächen mit landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich keine geeigneten Standorte und als Ausschlussflächen anzusehen.

Vielmehr sollen lt. Ziffer 1.2 des o.g. Schreibens gemeindliche bzw. interkommunale Standortkonzepte gemäß Ziffer 1.4 entwickelt werden, um u.a. die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gezielt in weniger ertragreiche (landwirtschaftliche) Flächen hinzusteuern.

Wir fordern deshalb die Aufstellung einer flächenmäßigen Kartierung, in der geeignete und nicht geeignete Flächen (Ausschlussflächen) gemäß des o.g. Schreibens vom 10.12.2021 übersichtlich festgehalten werden. Aus unserer Sicht entspricht die aktuelle Planung nicht den Zielen, den Vorgaben und den Handlungsweisen der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.

Grundsätzlich sollte erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agrophotovoltaik) an diesem Standort möglich wäre. Hierdurch

gewichteten Mittelwert von 40,02 zu den Böden unterdurchschnittlicher Bonität.

Aus der Standortalternativenprüfung ergibt sich ein flächenmäßig sehr eingeschränktes Potenzial für die energiepolitisch wichtigen und schnell erforderlichen Maßnahmen zum Ausbau der regenerativen Energien. Um dem Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen bestmöglich entgegenzuwirken, ist eine Nutzung als Weideland vorgesehen.

Eine Standortalternativenprüfung wurde in die Begründungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Im Rahmen dieser Prüfung wurde die Bonität der Böden innerhalb des Gemeindegebietes besonders berücksichtigt. Im Ergebnis war festzuhalten, dass es kaum zusammenhängende Flächen nur unterdurchschnittlicher Bodenqualität gibt, die sich aufgrund des Zuschnitts oder der Größe für Freiflächen-Photovoltaik eignen und gleichzeitig verfügbar sind.

Oftmals sind die aufgrund der niedrigen Bonitätszahlen günstigen Flächen nahe an Waldrändern gelegen, wodurch sie im Regelfall für die Nutzung durch PV-Anlagen ausscheiden.

Generell sind Böden mit überdurchschnittlicher Bodenqualität im Sinne der Hinweise des StMB keine Flächen, die einen gemeinde- oder landkreisweiten Durchschnittswert übertreffen, sondern solche, die aufgrund tatsächlicher, absolut hoher Bodenzahlen als hochwertig anzusehen sind (Ackerzahlen über 75 beispielsweise im Ochsenfurter Gau oder im Straubinger Gäuboden).

Teile der Sonderbaufläche können zur Beweidung genutzt werden.

könnte der Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche massiv verringert werden.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll lt. Planungen über planinterne Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Dabei ist aus landwirtschaftlicher Sicht auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die vorgesehenen Flächen sind teilweise für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen. Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 gilt:

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.

Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll eine Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf einer externen Ackerfläche erfolgen. Diese ist nach unserer Kenntnis zum Vorentwurf noch nicht näher bestimmt. Bei der Auswahl der Fläche und der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sollte beachtet werden, dass diese Flächen bezüglich ihrer Flächenform, -größe und Art der Einschränkungen für die Landwirtschaft weiterhin zu bewirtschaften bleiben (z.B. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen - PIK). Ansonsten gehen der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren. Deshalb empfehlen wir die Umsetzung der Planung in enger Abstimmung mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern der Flächen, um die Bedürfnisse der Landwirte mit einzubinden.

Die Behandlung der Eingriffsermittlung und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Siehe Stellungnahme zum Bebauungsplan.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Bereich Forsten

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Bereich Forsten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bereich Forsten keine Einwendungen erhebt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

PLEdoc GmbH

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Ifd Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb
2	MEGAL GmbH	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb
3		Ferngasleitung	in Betrieb
4	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb

Ifd Nr.	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen
1	026003000	700	221, 222	14 m
2	051000000	1200	3195, 3196	
3	451000000	1100	3195, 3196	
4	451000000		3195, 3196	

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der MEGAL GmbH (Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH). Die über das Internet zur Einsicht gestellten Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir gesichtet und ausgewertet. Gemäß der uns vorliegenden Unterlagen beabsichtigen die Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG, auf den Flurnummern 302,

Beschluss:

302/1 und 303, Gemarkung Burgstall, die Erstellung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Im südlichen Teil der Fl.Nr. 302/1 ist zur Arrondierung der bestehenden Waldfläche eine Neuaufforstung dargestellt.

In der nordöstlichen Grundstücksecke der Fl.Nr. 302 quert, gemäß Ihren Ausführungen, eine unterirdische Gasfernleitung. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass es sich hierbei um drei Gashochdruckleitungen incl. Zubehör der Open Grid Europe GmbH und der MEGAL GmbH sowie um eine Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH handelt, die in einem 14 m breiten Gesamtschutzstreifen liegen. Zu Ihrer Information haben wir in dem Vorentwurf der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan die bereits eingetragenen äußeren Schutzstreifengrenzen mittels grafischem System überarbeitet und mit leitungsspezifischen Daten versehen. Nähere Information zu den Anlagen entnehmen Sie bitte der obigen Tabelle und den beigegeführten Bestandsunterlagen.

Wir möchten Sie bitten, die Leitungsverläufe anhand der Bestandsunterlagen in das Originalplanwerk zu übernehmen und in den Textteilen der Antragsunterlagen ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den jeweiligen Verlegezeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gas-hochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasser-faches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten.

Dieser Hinweis wurde im Planteil des Bebauungsplans übernommen.

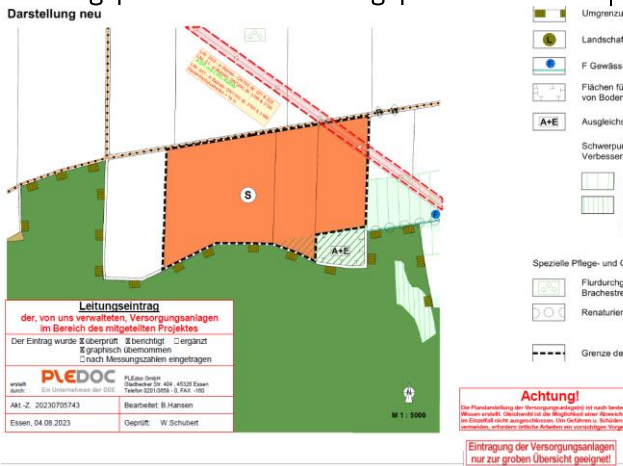
Der Leitungsverlauf wurde anhand der übergebenen Bestandspläne überprüft und vor Ort abgesteckt. Die Eintragung des Schutzstreifens in den Planunterlagen konnte somit überprüft werden. Der Schutzstreifen der Gasleitungen wird von jeglichen baulichen Anlagen, sonstigen Anlagenteilen und Nebenanlagen sowie Bepflanzungen freigehalten.

Eine Überbauung des Schutzstreifens mit Gebäuden gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Leitungen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen im Flächennutzungsplan sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Leitungen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Wir halten es außerdem für zweckmäßig, für die innerhalb des Geltungsbereiches verlaufenden Ferngasleitungen, Geh, Fahr- und Leitungsrechte einzuräumen, um den besonderen Schutz der Anlagen zu gewährleisten.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.



Eine Überbauung der Leitungstrassen und Schutzzonen ist nicht vorgesehen.

Der Verlauf und der entsprechende Schutzstreifen der Leitungen sind in den Planunterlagen entsprechend eingetragen. Darüber hinaus ist zugunsten des Leitungsträgers ein Ferngasleitungsrecht per grundbuchrechtlicher Sicherung vorhanden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
 Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
 Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.
 Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.
 Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.
 Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.
 Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.

Rechtsgrundlage

Gewässer / Oberflächenwasser

Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.
 Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann,

Beschluss:

Aufgrund der geringen Bodenversiegelung, die im Plangebiet bei weniger als 0,1 % liegt, kann das anfallende Niederschlagswasser weiter über die nahezu ebene Fläche versickern.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

um Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

Bayerischer Bauernverband

Mit im Betreff genannten Schreiben haben Sie uns die Planunterlagen über einen Bebauungsplan zur Stellungnahme übersandt. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:
Gegen vorgenanntes Vorhaben werden unsererseits keine Äußerungen vorgebracht. Grundsätzlich spricht sich der Bayerische Bauernverband aus Gründen der Flächenkonkurrenz für den Vorrang von Dachflächen-Photovoltaikanlagen (Dachflächen-PV) vor PV-FFA aus. Für die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv wirtschaftender Betriebe, können diesen meist keine Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wird ein ertragsreicher Ackerstandort durch die PV-Anlage aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Es sollte sich deswegen Gedanken gemacht werden, ob ein Alternativ-Standort mit niedrigeren Bodenrichtwert in Frage kommen kann.
Schade ist, dass wir erst zum jetzigen Zeitpunkt in das Projekt eingebunden und hierzu gefragt wurden.

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.
Hinsichtlich einer Randbegrünung weisen wir auf die Bestimmungen gem. § 47 f. Bayerisches AGBGB hin.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bayerische Bauernverband keine Einwendungen erhebt.

Eine Standortalternativenprüfung wurde in die Begründungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Zufahrtsmöglichkeit zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist sowohl während der Erschließungsmaßnahmen als auch nach Fertigstellung der PV-Anlage jederzeit möglich. Erforderliche Anforderungen an die geplanten Erschließungsmaßnahmen werden auch parallel im Durchführungsvertrag geregelt.
Im Bebauungsplan ist entlang der Geltungsbereichsgrenze zu den westlich gelegenen Flurstücken ein Grünstreifen mit 1 m Breite als Altgrasstreifen festgesetzt, wodurch der Abstand gemäß Art. 47 ff. Bayerisches AGBGB gewährleistet wird.

	Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1
Landratsamt Erlangen-Höchstadt Bauamt Formelle Anforderungen Auf dem Planblatt wurde innerhalb des Geltungsbereiches eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt. Im süd-östlichen Bereich der geplanten Sonderbaufläche wurde innerhalb dieses Bereiches eine Aufforstungsfläche dargestellt. Die Begründung ist noch sehr knapp gehalten. Hier sind noch Angaben zum LEP, Regionalplan zum Landschaftsplan und zum Kommunalen Abstimmungsgebot etc. zu ergänzen. Teilweise sind die Aussagen nicht nachvollziehbar. Die Begründung ist daher im Hinblick auf eine Genehmigungsfähigkeit nach Prüfung zu überarbeiten und zu ergänzen. Auf das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 wird hingewiesen und um Beachtung gebeten. Die in der Begründung (letzter Absatz) angegebenen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18.09.2009 wurden durch die Hinweise vom 10.12.2021 abgelöst. Um Beachtung und Überarbeitung der Begründung wird daher gebeten. Zudem ist eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung in die Begründung aufzunehmen.	Beschluss: Bauamt Formelle Anforderungen Die Begründung zum Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung wird dahingehend ergänzt, dass die aktuell dargestellten Planinhalte entsprechend erläutert werden. Für die südliche Aufforstungsfläche besteht mit dieser Bauleitplanung kein weiterer Regelungsbedarf. Die Aufforstungsfläche wird daher aus den Geltungsbereichen der Änderung des Flächennutzungsplans und des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans herausgenommen. Die Begründung des Flächennutzungsplans wird um weitere überörtliche Vorgaben und Angaben, die sich aus dem LEP und dem Regionalplan ergeben, ergänzt. Diese Angabe wird korrigiert. Die Hinweise des Rundschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12. 2021 wurden in der Planung beachtet. Eine Standortalternativenprüfung wurde in die Begründungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Landratsamt Erlangen-Höchstädt
Fachbereich Naturschutz

Biotope/Schutzgebiete
Sind nicht betroffen.

Belange der Landeskultur / agrarstrukturelle Belange

Bei der Inanspruchnahme von Ackerflächen größer 3 ha für die Bauleitplanung, deren Bonität über dem Landkreisdurchschnitt liegt, können Belange der Landeskultur erheblich beeinträchtigt sein (siehe dazu auch § 15 BNatSchG). Die Belange der Landeskultur sind im Benehmen mit dem AELF zu prüfen und in die Begründung einzuarbeiten. Daraus folgt, dass bei einem entgegenstehenden Belang der Begründung für die Abwägung ein großes Gewicht zukommt.

Im vorliegenden Fall werden sowohl agrarstrukturelle Belange beeinträchtigt als auch hochwertige Böden für Ausgleichszwecke in Anspruch genommen. Die Ackerbonitäten der überplanten Flächen liegen deutlich über dem Landkreisdurchschnitt. In Anbetracht steigender Lebensmittelpreise und den bereits jetzt erkennbaren umstrittenen Auswirkungen der sogenannten Energiewende sollte den agrarstrukturellen Belangen ein größeres Gewicht zugebilligt werden.

Beschluss:
Fachbereich Naturschutz

Belange der Landeskultur / agrarstrukturelle Belange

Aus der Standortalternativenprüfung ergibt sich ein flächenmäßig sehr eingeschränktes Potenzial für die energiepolitisch wichtigen und schnell erforderlichen Maßnahmen zum Ausbau der regenerativen Energien. Um dem Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen bestmöglich entgegenzuwirken, ist eine ergänzende Flächennutzung mit Beweidung vorgesehen.

Grundsätzlich besteht für die vorliegende Fläche z.B. durch die vorhandenen unterirdischen Gasleitungen und die unmittelbare Lage am Waldrand eine gewisse Beeinträchtigung der Flächennutzung. Darüber hinaus wird im Rahmen der ergänzten Betrachtung von Planungsalternativen in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan weiter ausgeführt, welche Bonitätszahlen relevant sind. Dass hier von Seiten der Stadt Herzogenaurach der Vergleich lediglich auf das Stadtgebiet bezogen wird, kann sowohl mit der ansonsten fehlenden Planungshoheit als auch mit den heterogenen Bedingungen und der geographischen Ausdehnung der Landkreisgrenzen, durch die auch für die Bodenqualitäten sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen vorhanden sind, begründet werden.

Gemessen am gemeindegebietsweiten Durchschnittswert der Bonitätszahlen von 40,34 zählt die Vorhabenfläche insgesamt mit einem gewichteten Mittelwert von 40,02 zu den Böden unterdurchschnittlicher Bonität. Darüber hinaus werden die Flächen nach Rückbau der PV-Anlage wieder vollständig der

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Staatliches Gesundheitsamt

Aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht bestehen unsererseits, gegen die gemäß dem Antrag beschriebenen Arbeiten, keine Einwände.

Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Für dieses Gebiet liegen dem Gesundheitsamt keine Erkenntnisse in Bezug auf eine Bodenbelastung vor.

Aus hygienischer Sicht sind zusätzlich zu den üblichen Maßnahmen keine weiteren Prüfungen erforderlich.

landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, so dass nicht von einem dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen gesprochen werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Beschluss:

Staatliches Gesundheitsamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht keine Einwände bestehen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

Immobilien Freistaat Bayern - Regionalvertretung Mittelfranken

Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.

Polizeiinspektion Herzogenaurach

Im Hinblick auf das hier gegenständliche bauplanerische Vorhaben der Stadt Herzogenaurach bestehen aus polizeifachlichen Gesichtspunkten anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Bedenken.

Herzo Werke

Gerne möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG liegt von der Herzo Werke GmbH eine gültige Einspeisezusage für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Die Einspeisung des aus der Anlage produzierten Stroms ist im Umspannwerk Burgstall möglich und der Netzanschluss bereits geklärt. Einwände bestehen keine.

IHK Nürnberg für Mittelfranken

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der

gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Mit der eingeleiteten Energiewende wird Bayern zunehmend zu einer Stromimportregion. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP), ebenso sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

Staatliches Bauamt Nürnberg

Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen die o. g. Bauleitplanverfahren keine Einwendungen. Belange des Staatlichen Bauamtes werden nicht berührt.

Vodafone Deutschland

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Gemeinde Puschendorf

Der Gemeinderat nimmt von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 20 der Stadt Herzogenaurach Kenntnis und erhebt keine Einwendungen.

Stadt Erlangen

Keine Äußerung

N-ERGIE Netz GmbH

Von der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben wir Kenntnis genommen.

Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass keine Anlagen im Geltungsbereich des von Ihnen übersandten Flächennutzungs- und Bebauungsplanes vorhanden sind und somit keine Anregungen und Bedenken bestehen.

Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Landratsamt Fürth

Seitens des Landkreises Fürth werden gegen die oben genannten Maßnahmen keine Einwendungen erhoben. Belange des Landkreises sind nicht berührt.

Diese werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten Planung keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen (Vermessungsamt)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) - Referat BQ - Koordination Bauleitplanung
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bund Naturschutz in Bayern, KG Höchststadt-Herzogenaurach
- Deutsche Bahn, DB Immobilien Region Süd
- Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH
- Finanzamt Erlangen - Bewertungsstelle E 1
- Gemeinde Aurachtal
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Herzo Media
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern
- Markt Emskirchen
- Markt Weisendorf
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf
- Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach
- Kreisheimatpfleger Welker Manfred

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 75 "Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall"; Billigung und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 75 „Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall“ in der Fassung vom 29. Februar 2024 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 1

11. Information des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg–Erlangen–Herzogenaurach; Aktueller Sachstandsbericht zur Planung

Herr Große-Verspohl und Herr Dr. Stefan Opheys informieren das Gremium zum aktuellen Sachstand der Planungen und stehen dem Gremium für Fragen zur Verfügung.

Sitzungsende: 20:20 Uhr

Niederschrift gefertigt:

Höfler
Verwaltungsdirektor

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister